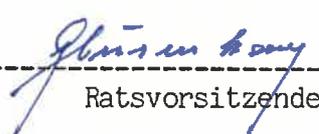


GEMEINDE BELM
Bebauungsplan Nr. 6 "Ortsmittelpunkt"
7. Änderung

Präambel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323, hat der Rat der Gemeinde Belm diesen Bebauungsplan Nr. 6 "Ortsmittelpunkt", 7. Änderung, bestehend aus der Übersichtskarte und den nachstehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Belm, den 09.DEZ.1987


Ratsvorsitzender



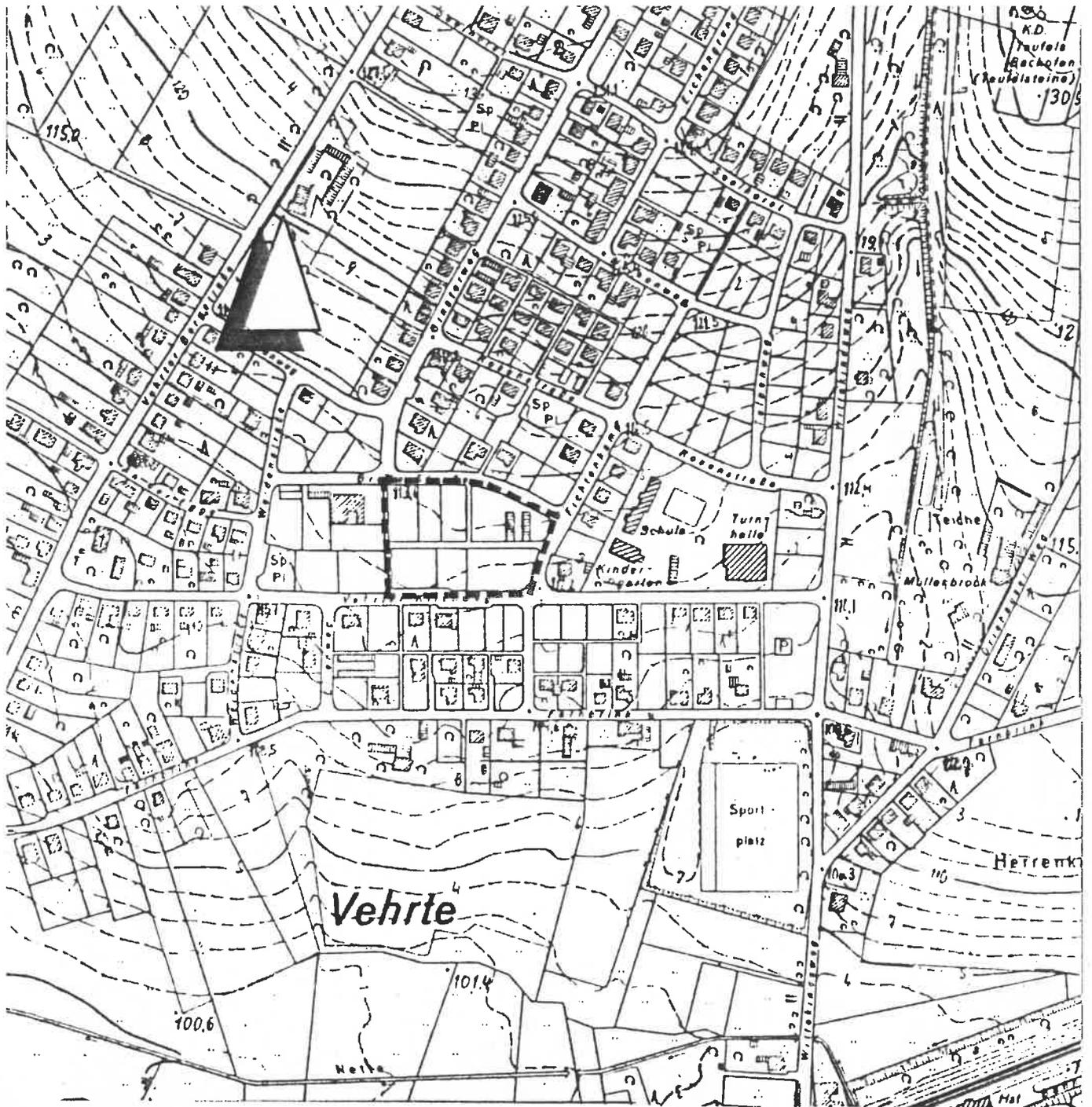

Gemeindedirektor

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (Auszug DKG 1 : 5 000) dargestellt und wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Große Straße
- Im Osten: durch den Fichtenkamp
- Im Süden: durch den Vehrter Kirchweg
- Im Westen: durch den Fußweg zwischen Große Straße und Vehrter Kirchweg



B. Gestalterische Festsetzung

Dachausbildung

Die Dachausbildung der Hauptbaukörper muß als Sattel- oder Walm-
dach mit einer Dachneigung von 30° - 38° erfolgen.

Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens, gemessen in der Mitte
des Gebäudes an der Straßenseite, darf nicht mehr als 0,50 m über
der Mitte fertiger Straße liegen.

Die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfuß-
boden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außen-
mauerwerks mit der Dachhaut, muß bei eingeschossigen Gebäuden zwischen
2,50 und 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden zwischen 5,50 und
6,50 m betragen. Sofern es sich beim zweiten Vollgeschoß um ein
Dachgeschoß im Sinne der NBauO handelt, gilt die Regelung für die
eingeschossige Bauweise.

C. Textlicher Hinweis

Die sonstigen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6 (Planzeichnung) gelten weiterhin für den Bereich dieser 7.
Änderung.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.1986 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 28.01.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Belm, den 09.DEZ.1987

Friedrichs
.....

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Osnabrück, den 16.09.1987

INGENIEURPLANUNG
Rehmstraße 13 · Tel. (0541) 83003
4500 Osnabrück

Lubens

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.02.1987 dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.05.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.06.1987 bis 06.07.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Belm, den 09.DEZ.1987

Friedrichs
.....

~~Der Rat der Gemeinde hat die 7. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 16.2.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.~~

~~Belm, den 09.DEZ.1987~~

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.09.87 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Belm, den 09.DEZ.1987

Friedrichs
.....
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Osnabrück angezeigt worden.

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom *27.1.88* erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Belm
~~Osnabrück~~, den *24.3.88*

it ginde
.....
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs.3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am *29.2.88* im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am *29.2.88* rechtsverbindlich geworden.

Belm, den *24.3.88*

it ginde
.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Gemeinde Belm

Der Gemeindedirektor

i. A.

Belm, den *24 NOV. 1984*

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den *27. JAN. 1988*

Landkreis Osnabrück

Der Oberkreisdirektor

